

STATUT

der Schülervvertretung der
Goethe-Schule Flensburg



Statut der Schülervertretung der Goethe-Schule Flensburg

Präambel

Wesen und Aufgaben der Schülervertretung sind in den §§ 79 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) geregelt. Der Schülervertretung wird eine einheitliche Grundlage für ihre Arbeit gegeben.

§ 1 Organe

Die Schülervertretung (SV) setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. der/dem Schülersprecher/-in (*SSP*) und der/dem Stellvertreter/-innen,
2. dem Schülervertretungsteam (*SV-Team*),
3. dem Schülerparlament (*SP*),
4. der *Mini-SV*.

§ 2 Klassensprecher/-innen

- (1) Die Schüler/-innen jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Klasse eine/n Klassensprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in.
- (2) Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (3) Die Wahl zur/zum Klassensprecher/-in findet unter der Leitung der Klassenlehrkraft statt. Die Auszählung der Stimmen übernehmen Schüler/-innen, die nicht mit einem wählbaren Amt an der Wahl teilnehmen.
- (4) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle Wähler/-innen und zu Wählenden zustimmen.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit bestimmt ein von der Klassenlehrkraft zu ziehendes Los. Der/Die Kandidat/-in, der/die im letzten Wahlgang nach finalem Ergebnis die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen kann bzw. per Los nicht bestimmt wurde, ist zum/zur Stellvertreter/-in gewählt.
- (6) Die/Der Klassensprecher/-in und die/der Stellvertreter/-in können durch die Klasse, welche sie gewählt hat, mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Für die unmittelbar darauffolgenden Neuwahlen bei einer solchen Mehrheit gelten § 2, Absatz 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 3 Aufgaben der Klassensprecher/-innen

- (1) Die/Der Klassensprecher/-in vertritt die Anliegen ihrer/seiner Mitschüler/-innen vor den Lehrkräften der Klasse und im Schülerparlament.
- (2) Die Klassensprecher/-innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlamentes teilzunehmen. Im Verhinderungsfall gilt dies für die/den Stellvertreter/-in.
- (3) Die Klassensprecher/-innen haben ihre Klasse über die Inhalte und Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu unterrichten.

- (4) Die Klassensprecher/-innen können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen, die Klasse betreffenden Fragen an die Klassenlehrkraft und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können sich dafür mit dem SV-Team, der Schulleitung oder der/dem Verbindungslehrer/-in in Verbindung setzen.
- (5) Von der Jahrgangsstufe fünf an nimmt die/der Klassensprecher/-in an Sitzungen des Schülerparlamentes teil. Von der Jahrgangsstufe sieben an nimmt die/der Klassensprecher an Klassenkonferenzen teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer/eines Schüler/-in trifft.

§ 4 Jahrgangssprecher/-innen

- (1) Während des ersten Schülerparlamentes eines Schuljahres wählen alle Klassensprecher/-innen eines Jahrganges für die Dauer eines Schuljahres aus ihren Reihen eine/n Jahrgangssprecher/-in. Sollte ein/e Schülersprecher/-in oder die Stellvertreter/-innen ebenfalls Klassensprecher/-in sein, ist die Wahl zum/zur Jahrgangssprecher/-in für sie/ihn nicht möglich.
- (2) Die Wahl findet in allen Jahrgangsgruppen parallel während der Parlamentssitzung statt.
- (3) Die Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle Wähler/-innen und zu Wählenden zustimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit bestimmt ein von einem/einer Klassensprecher/-in aus einem anderen Jahrgang zu ziehendes Los.
- (5) Die/Der Jahrgangssprecher/-in können durch das Gremium, welches sie gewählt hat (das Schülerparlament), mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Für die während der Parlamentssitzung unmittelbar darauffolgenden Neuwahlen bei einer solchen Mehrheit gelten § 4, Absatz 1 (gestrichen wird das dritte Wort), 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Aufgaben der Jahrgangssprecher/-innen

- (1) Die Jahrgangssprecher/-innen sind als Klassensprecher/-innen verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlamentes teilzunehmen.
- (2) Für sie gelten weiterhin alle Aufgaben der Klassensprecher/-innen gemäß § 3.
- (3) Die Jahrgangssprecher/-innen können jedes Amt innerhalb des SV-Teams innehaben, abgesehen von dem des/der Schülersprecher/-in und den Stellvertreter/-innen.

§ 6 Schülerparlament

- (1) Das Schülerparlament ist das oberste Gremium der Schülervertretung der Schule.
- (2) Das Schülerparlament setzt sich aus den Klassensprecher/-innen und dem SV-Team zusammen. Klassensprecher/-innen und SV-Team-Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen wegen ihres Amtes weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (3) Die Stellvertreter/-innen der Klassensprecher/-innen können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Schülerparlamentes teilnehmen.
- (4) Ein Schülerparlament findet mindestens einmal im Quartal statt.

- (5) Die Sitzungen des Schülerparlamentes werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Er/sie ist für die Ordnung in denselben verantwortlich. Die/der Vorsitzende wird aus den Reihen des SV-Teams gestellt und während der ersten Sitzung des Schülerparlamentes von allen stimmberechtigten Teilnehmern im Amt bestätigt. Bei dem/der Vorsitzenden darf es sich nicht um den/die Schülersprecher/-in handeln. Die Wahlen sind geheim, sofern sich nicht alle Stimmberechtigten für eine offene Wahl aussprechen. Gewählt ist der/die Kandidat/-in mit den meisten Stimmen.
- (6) Die Sitzungen des Schülerparlamentes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens drei Wochen vom SV-Team einberufen. Ein Schülerparlament muss innerhalb einer Woche vom SV-Team einberufen werden, wenn ein Drittel der Klassensprecher/-innen dies fordert.
- (7) Jede/r Klassensprecher/-in ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme; diese ist im Verhinderungsfall auf die/den gewählten Stellvertreter/-in (nach § 2, Absatz 1 und 5 sowie § 3, Absatz 2) übertragbar.
- (8) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle Wähler/-innen und zu Wählenden zustimmen.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Schülersprecher/-in zu ziehende Los.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Jede/r Klassensprecher/-in ist berechtigt, einen Antrag an das Schülerparlament bzw. damit das SV-Team zu stellen. Dies kann auch stellvertretend für die gesamte Klasse oder eine/n einzelne/n Schüler/-in geschehen.
- (12) Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn alle Klassensprecher/-innen geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schülerparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es in diesem Punkt beschlussfähig mit den anwesenden Klassensprecher/-innen.
- (13) Das SV-Team ist verpflichtet, die Sitzungen des Schülerparlamentes so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung von zwölf Schulstunden pro Schuljahr für Klassensprecher/-innen (nach § 84, Absatz 9 SchulG) eingehalten wird.

§ 7

Aufgaben des Schülerparlamentes

Das Schülerparlament hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Beschlussfassung über
 - a. die Änderung des Statuts,
 - b. die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
 - c. einzelne Anträge, die von Klassensprechern/-innen oder dem SV-Team gestellt wurden;
- (2) die Wahl
 - a. der weiteren Delegierten für die Schulkonferenz,
 - b. der Delegierten für die Fachkonferenzen,
 - c. der zwei Delegierten aus dem SV-Team für das Kreisschülerparlament (Stadtschülerrat Flensburg),
 - d. der/des Delegierten aus dem SV-Team für das Landesschülerparlament,
 - e. der Vertretung der/des Delegierten für das Landesschülerparlament,
 - f. der Verbindungslehrkräfte,
 - g. der Vertreter/-innen der Schülerschaft im Schulleiterwahlausschuss.

§ 8 Schülervollversammlung

- (1) Das SV-Team oder die Schulleitung beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein.
- (2) Die erste Schülervollversammlung in einem Schuljahr findet in einem Zeitraum von mindestens zwei bis jedoch maximal zehn Wochen nach Schuljahresbeginn statt und dient der Wahl eines/einer Schülersprechers/-in und den zwei Stellvertreter/-innen (siehe § 9).
- (3) Bei einer Schülervollversammlung muss die Möglichkeit bestehen, dass alle Schüler/-innen der Schule daran teilnehmen können. Bei begrenzten Räumlichkeiten kann die Schülervollversammlung in Versammlungen geteilt werden, welche mehrere Jahrgänge enthalten. Diese geteilten Versammlungen müssen zeitlich unmittelbar aufeinander folgen.

§ 9 Wahl eines Schülersprecher-Teams

- (1) Die erste Schülervollversammlung eines Schuljahres (nach § 8, Absatz 2) wählt eine/n Schülersprecher/-in und ihre/seine zwei Stellvertreter/-innen. Diese stellen sich jeweils als Team zur Wahl und werden auch so gewählt.
- (2) Das Schülersprecher-Team kann zur Erledigung seiner Aufgaben bis zu acht weitere Schüler als Unterstützer und Mitglieder ihres Teams ernennen, das SV-Team. Dieses muss bereits vor der Wahl geschehen.
- (3) Jede/r Schüler/-in ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.
- (4) Die Wahl ist geheim. Die Stimmzettel werden von den Verbindungslehrern verteilt und ausgezählt
- (5) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Verbindungslehrer/-in zu ziehende Los.
- (6) Das Schülersprecher-Team und das gesamte SV-Team können mit einer Zweidrittelmehrheit der Schüler/-innen der Schule abgewählt werden. Es gelten § 9, Absatz 3, 4 und 5 entsprechend.

Werden sie auf diese Weise abgewählt, scheidet das gesamte amtierende SV-Team aus der Schülervertretung aus. Sie können sich in diesem Schuljahr nicht wieder zur Wahl für dieses Amt stellen.

Es sind spätestens zwei Wochen später Neuwahlen anzusetzen, bei welchen alle Regelungen (einer Schülersprecherwahl betreffend) dieses Statuts zu beachten und einzuhalten sind.

- (7) Die Mini-SV kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Schüler/-innen aus den Jahrgängen fünf, sechs, sieben, und acht abgewählt werden.

Werden sie auf diese Weise abgewählt, scheidet das gesamte amtierende Mini-SV-Team aus der Schülervertretung aus. Sie können sich in diesem Schuljahr nicht wieder zur Wahl für dieses Amt stellen.

Es sind spätestens zwei Wochen später Neuwahlen anzusetzen, bei welchen alle Regelungen (einer Schülersprecherwahl betreffend) dieses Statuts zu beachten und einzuhalten sind.

- (8) Wenn das Schülersprecher-Team während des laufenden Schuljahres aufgrund eines bestandenen Abiturs die Schule verlässt und die Mitglieder offiziell keine Schüler/-innen mehr sind, bestimmt der/die Schülersprecher/-in für den Rest des Schuljahres eine/n kommissarische/-n Schülersprecher/-in aus dem SV-Team. Der/Die Vertreter/-in ist während der ersten Sitzung des Schülerparlamentes während des zweiten Halbjahres zu bestimmen.

§ 10 SV-Team

- (1) Das SV-Team besteht aus
 - a) der/dem Schülersprecher/-in,
 - b) dem/r stellvertretenden Schülersprecher/-innen,
 - c) den bis zu acht ernannten Mitgliedern des Schülersprecher-Teams bestehend aus
 - i. dem/der Ressortleiter/-in für Finanzen,
 - ii. dem/der Ressortleiter/-in für den Flensburger Stadtschülerrat,
 - iii. dem/der Ressortleiter/-in für die Mini-SV,
 - iv. dem/der Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - v. und den bis zu fünf restlichen Mitgliedern.
- (2) Die zu vergebenden Posten des SV-Teams (Absatz 1 Buchstabe c) klein i., ii., iii., iv.) werden durch den/die Schülersprecher/-in ernannt und gelten danach kommissarisch als diese bis das Schülerparlament sie in ihrem Amt bestätigt.
- (3) Die Stellvertreter/-innen können nicht durch den/die Schülersprecher/-in zu einer weiteren gehobenen Position (Absatz 1 Buchstabe c) i., ii., iii.) ernannt werden.
- (4) Das SV-Team besteht in jedem Jahr aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern: Dem/Die Schülersprecher/-in und dessen/derer Stellvertreter/-in, sowie den restlichen Mitgliedern des Teams.
- (5) Mitglied eines SV-Teams kann jede/r Schüler/-in werden, sofern er/sie in die jeweiligen Ämter gewählt wurde.
- (6) Ein Mitglied des SV-Teams kann zurücktreten, das Team bestimmt daraufhin eine/n Nachfolger/-in für die zu besetzende Stelle. Tritt ein/e Jahrgangssprecher/-in zurück, wird ein/e Nachfolger/-in gemäß § 4 Absatz 1 (gestrichen wird das dritte Wort), 3 und 4 während der nächsten Sitzung des Schülerparlamentes gewählt. Sollte jedoch die/der stellvertretende Schülersprecher/-in zurücktreten, wählt das Schülerparlament mindestens eine Woche und spätestens vier Wochen später ein Mitglied des restlichen SV-Teams in die zu besetzende Stelle. Sollte allerdings die/der Schülersprecher/-in zurücktreten, ist eine Neuwahl des gesamten Schülersprecher-Teams während einer Schülervollversammlung gemäß § 8 und § 9 nötig. Dort können sich im laufenden Schuljahr auch amtierende Jahrgangssprecher/-innen zur Wahl stellen. Bei erfolgreicher Wahl scheiden sie jedoch aus diesem Amt aus und (ein/e) neue/r Jahrgangssprecher/-in muss nachgewählt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied des SV-Teams wiederholt negativ in Erscheinung tritt, nicht mit dem nötigen Einsatz dafür sorgt, dass die Schülervvertretung ihren vorgegebenen Pflichten nachkommen kann und die Arbeit innerhalb des Teams behindert, so kann dieses Mitglied aus dem Team ausgeschlossen werden. Das geschieht mit einer Entscheidung per Zweidrittelmehrheit in einem dafür eingesetzten Komitee.

Das Komitee setzt sich aus der/dem Schülersprecher/-in, dem/der Stellvertreter/-in sowie drei ausgewählten Jahrgangssprechern/-innen zusammen. Das Mitglied des SV-Teams, dessen Ausschluss behandelt wird, darf nicht mit Stimmrecht im Komitee vertreten sein, aber während der Sitzung Stellung beziehen.

Scheidet ein Mitglied aus dem nominierten Team der/des Schülersprechers/-in aus, kann ein/e Nachfolger/-in von der/dem Schülersprecher/-in ernannt werden.
- (8) Entscheidet sich das SV-Team, ein neues Mitglied aufzunehmen, da es anderenfalls nicht ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht wird, muss dies dem Schülerparlament mitgeteilt werden, damit Wahlen stattfinden.
- (9) Das SV-Team kann dann, mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Schülerparlamentes, während des Schuljahrs neue Mitglieder in das SV-Team aufnehmen. Für beides gelten die üblichen Bestimmungen für die Auswahl eines SV-Team Mitgliedes.

§ 11 Mini-SV

- (1) Die Aufgaben der Mini-SV sind:
 - a. die Vertretung der Schüler von Haus 2 gegenüber:
 - i. der Schulleitung,
 - ii. den Lehrern,
 - iii. dem/der Schülersprecher/-in und dem SV-Team
 - b. a
- (2) Die Mini-SV besteht in jedem Jahr aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern: Dem/der Mini-SV-Sprecher/-in und dessen/derern Stellvertreter/-in, sowie den restlichen Mitgliedern des Teams.
- (3) Mitglied eines Mini-SV-Teams kann jede/r Schüler/-in werden, der/die sich in Jahrgang 5, 6, 7 und 8 befindet.
- (4) Bei einem Rücktritt eines der Mitglieder gelten die Bestimmungen aus § 10, Absatz (6).
- (5) Tritt ein Mitglied (wiederholt) negativ in Erscheinung gelten die Bestimmungen aus § 10, Absatz (7).

§ 12 Aufgaben der Schülerversretung, des SV-Teams und des/der Schülersprechers/-in

- (1) Das SV-Team vertritt Anliegen, Interessen und Rechte der Schülerschaft gegenüber:
 - a. der Schulleitung,
 - b. den Lehrkräften
 - c. und der Elternschaft.
- (2) Das SV-Team wirkt mit eigenen Ideen, Konzepten und Programmen an der Gestaltung des Schullebens mit.
- (3) Das SV-Team kann als Vermittler bei Konflikten innerhalb der Schülerschaft fungieren.
- (4) Das SV-Team, insbesondere der/die Schülersprecher/-in, führt die Beschlüsse des Schülerparlamentes durch. Er/sie ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülerversretung gegenüber dem Schülerparlament verantwortlich. Über die Arbeit der Schülerversretung berichtet der/die Schülersprecher/-in dem Schülerparlament.
- (5) Die/Der Schülersprecher/-in ist für das Handeln des SV-Teams und der Schülerversretung insgesamt verantwortlich und hat gegebenenfalls daraus Konsequenzen, die sein/ihr Amt betreffen, zu ziehen. Er/sie repräsentiert diese und die Schülerschaft nach innen und außen.
- (6) Die/Der Schülersprecher/-in und der/die Stellvertreter/-in nehmen kraft ihres Amtes an der Schulkonferenz teil (§ 62, Absatz 8 SchulG). Weitere Delegierte wählt das Schülerparlament (nach § 5 Nummer 2 a)).
- (7) Ein Mitglied des SV-Teams oder ein/e von der Klassensprecherversammlung gewählte/r Delegierte/r (nach § 7 Nummer 2 b)) nimmt an den Fachkonferenzen teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

§ 13 Verbindungslehrkräfte

- (1) Die Verbindungslehrkräfte sind nach Möglichkeit eine weibliche und eine männliche Lehrkraft der Schule. Sie werden vom Schülerparlament für zwei Jahre gewählt. Es ist auch zulässig, nur eine einzige Verbindungslehrkraft zu wählen (gemäß SchulG Schleswig-Holstein §85 Absatz 2).
- (2) Die Verbindungslehrkräfte beraten sowohl die/den Schülersprecher/-in und das SV-Team, als auch das Schülerparlament bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben.
- (3) Die Verbindungslehrkräfte nehmen an allen Sitzungen des Schülerparlamentes teil.

§ 14 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten ist die Schulleitung zu informieren. Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes bedürfen einer Zustimmung der Schulleitung und müssen zur Schulveranstaltung erklärt werden (weitere Bedingungen dafür sind zu klären und einzuhalten).
- (2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind, wenn nicht anders angegeben, allen Schüler/-innen der Schule zugänglich.

§ 15 Mitteilungen

- (1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen digital und in Druckform bekannt. Die/der Schülersprecher/-in und/oder der/die Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit ist inhaltlich für diese verantwortlich.
- (2) Die Schülervertretung macht den Schülern/-innen nach jeder Sitzung des Schülerparlamentes das Protokoll der Sitzung auf in Absatz 1 genannte Weise zugänglich. Dieses enthält die zentralen Themen, Termine und Beschlüsse.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die/Der Ressortleiter/-in für Finanzen verwaltet die Mittel der Schülervertretung und berichtet dem SV-Team regelmäßig. Sie/Er sollte eine Kontovollmacht für das Schülervertretungskonto erhalten.
- (2) Die/Der Ressortleiter/-in für Finanzen ist verantwortlich für die Geldgeschäfte der Schülervertretung.
- (3) Die Schülervertretung finanziert sich durch Einnahmen zweckmäßiger, selbstgestellter Aufgabenerfüllung. Sie kann sowohl freiwillige Spenden, als auch die Zuwendungen der Schule durch den Schulträger entgegennehmen, wenn diese nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft sind.
- (4) Die Mittel der Schülervertretung sind zweckgebunden für die Aufgaben der Schülervertretung (§ 10) zu verwenden.
- (5) Die/Der Ressortleiter/-in für Finanzen hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Verbindungslehrkraft kann die/den Kassenwart/-in dabei (in beratender Funktion) unterstützen. Außerdem fungieren die Verbindungslehrkräfte als Kassenprüfer/-in.

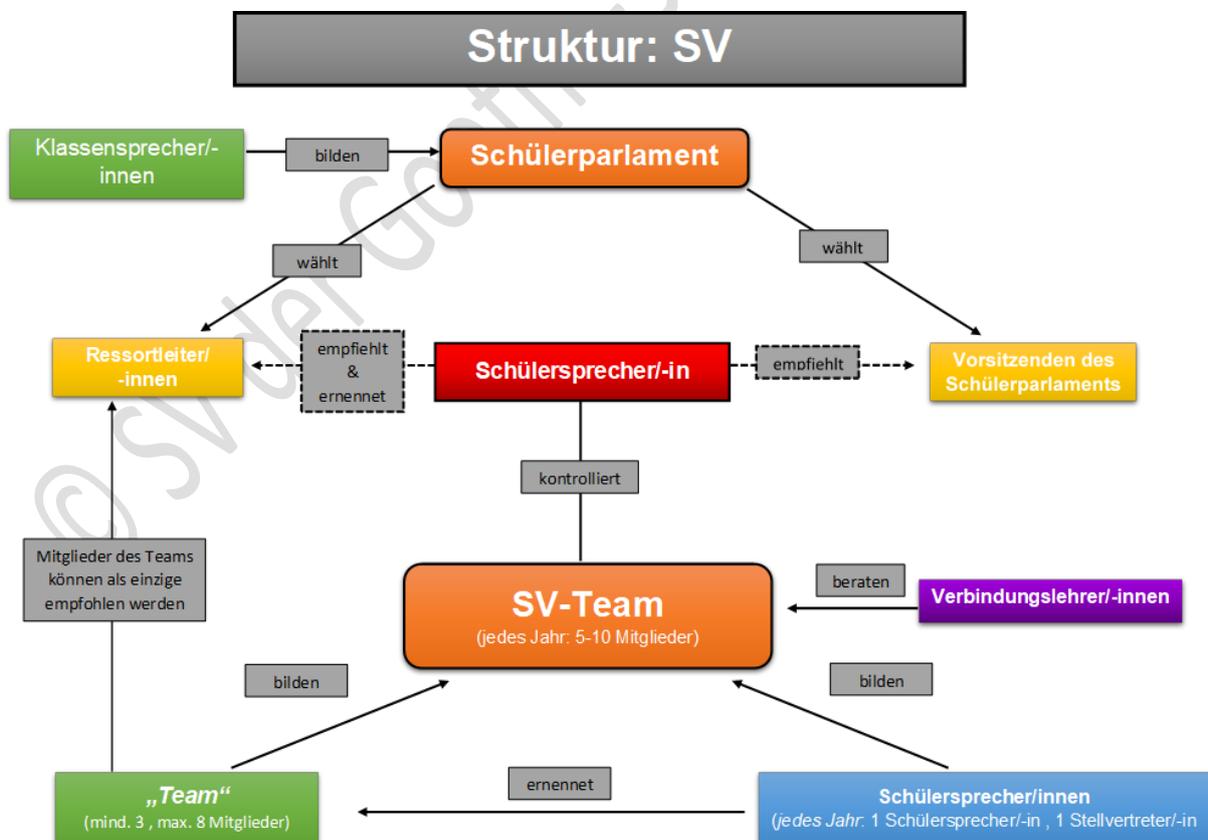
- (6) Der/Die Ressortleiter/-in für Finanzen ist am Anfang jedes neuen Schuljahres zusammen mit dem/der Schülersprecher/-in stellvertretend für das gesamte SV-Team zu entlasten. Ihre Anwesenheit ist dabei nicht notwendig, sollten sie bereits keine Schüler mehr sein (z.B. wegen eines bestandenen Abiturs).

§ 17 Niederschrift

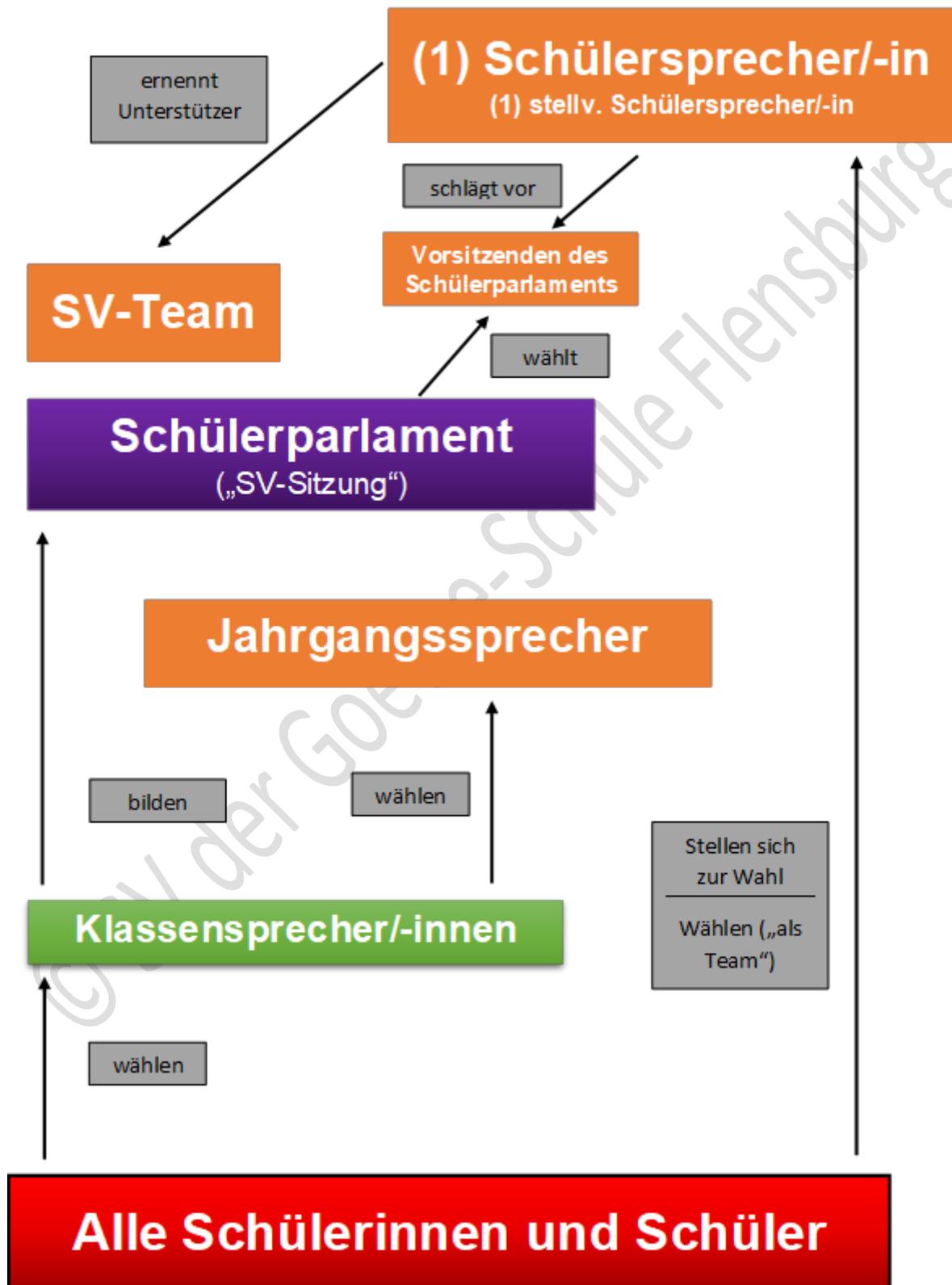
- (1) Über die Sitzungen des Schülerparlamentes ist eine Niederschrift einer Protokollantin/eines Protokollanten aus dem SV-Team anzufertigen und von derselben/demselben, dem/der Vorsitzenden des Schülerparlamentes und dem/der Schülersprecher/in zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. Das Datum, den Ort sowie Beginn und Ende der Klassensprecherversammlung,
 2. die Namen der Anwesenden,
 3. eine Liste der behandelten Themen und Anträge als Anlage,
 4. das Ergebnis aller Wahlen,
 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift ist in der Schule zehn Jahre aufzubewahren und kann jederzeit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft eingesehen werden.

§ 18 Aufbau

- (1) Den folgenden Organigrammen ist der Aufbau der Schülervertretung innerhalb der Schule zu entnehmen.



Struktur: Schul-Ebene



§ 18
Veränderungen des Statutes

- (1) Änderungen am Statut können mit einer Zweidrittelmehrheit während einer Sitzung des Schülerparlamentes vorgenommen werden, sofern diese ebenfalls von der Schulleitung akzeptiert werden.

§ 19
Evaluation

- (1) Das Statut wird nach Inkrafttreten gemäß §20 zunächst in einer einjährigen Testphase angewandt. Nach der Testphase wird evaluiert, ob das Statut seinen Nutzen in der Praxis gefunden hat und kann dann während einer Sitzung des Schülerparlamentes mit Zweidrittelmehrheit wieder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Wird das Statut nicht außer Kraft gesetzt, entfällt dieser Paragraph nach dem ersten Jahr.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Das Statut der Schülervertretung der Goethe-Schule Flensburg tritt nach der Bestätigung durch die Schulleitung vom 29.09.2017 und durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit während der SV-Sitzung am 28.09.2017 offiziell ab dem 02.10.2017 in Kraft.

Die Schülervertretung der Goethe-Schule Flensburg

Flensburg, d. 29. September 2017

X

i.A. Aaron Wittorf
Schülersprecher

X

i.A. Leonie Arp
Stellvertretende Schülersprecherin

X

Arnd Reinke
Schulleiter